

Mitteilung des Senats vom 25. April 2023

„Free Open Airs auf Grundlage des Freiluftpartyortsgesetzes“

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat unter Drucksache 20/856 S eine Kleine Anfrage an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele angemeldete Freiluftpartys haben in Bremen jeweils in den Jahren seit 2018 stattgefunden, wie hoch ist die Gesamtzahl der nach dem Ortsgesetz angemeldeten Freiluftpartys und wie viele Menschen haben nach Schätzungen des Senats insgesamt daran teilgenommen?

Seit 2018 wurden 102 Freiluftpartys beim Ordnungsamt angemeldet und 91 davon durchgeführt. Hierbei ist zu beachten, dass in den Jahren 2020 und 2021 aufgrund der Coronapandemie zeitweise keine Freiluftpartys durchgeführt werden konnten. Zur Anzahl der Teilnehmenden liegen dem Senat keine Zahlen vor; eine belastbare Schätzung ist daher nicht möglich.

Jahr	Angemeldet	Durchgeführt
2018	35	23
2019	39	34
2020	2	0
2021	6	2
2022	36	32

- a) In welchen Stadtteilen haben wie viele Freiluftveranstaltungen stattgefunden?

Oberneuland: 2

Mitte/östliche Vorstadt: 10

Hemelingen: 15

Obervieland: 8

Neustadt/Woltmershausen: 26

Burglesum: 2

Horn Lehe: 17

West: 11

- b) An welchen konkreten Flächen haben wie viele Freiluftveranstaltungen stattgefunden?

Achterdieksee: 2

Mahndorfer See: 2

Pauliner Marsch: 10

Hastedter Park am Weserwehr: 13

Krumpelsee: 8

Landspitze am Hohentorshafen: 13

Lankenauer Höft: 9

Sportparksee Grambke: 2

Stadtwaldsee: 17

Werdersee: 4

Waller Feldmarksee: 11

2. Durch wie viele unterschiedliche Personen wurden diese Veranstaltungen angemeldet?

Die überwiegende Anzahl von Feiern werden durch verschiedene Kollektive angemeldet, dabei werden bis zu drei Veranstaltende persönlich benannt. Einzelanmeldungen sind selten.

3. Bei wie vielen dieser Veranstaltungen gab es Beschwerden, die sich ursächlich auf eine Freiluftparty zurückverfolgen ließen (bitte einzeln für die Jahre ab 2018 angeben)?

Die Beschwerdelage beim Ordnungsamt Bremen stellt sich wie folgt dar:

Jahr – Anzahl Beschwerden

2018 – 8

2019 – 2

2020 und 2021 (Coronapandemie) – 0

2022 – 32

Die Beschwerdelage bei der Polizei Bremen stellt sich wie folgt dar:

2018 – 2

2019 – 2

2020 – 1

2021 – 1

2022 – 6

- a) Wie viele dieser Beschwerden gingen während der angemeldeten Veranstaltung ein und wie viele erst im Nachhinein?

Beim Ordnungsamt gehen die Beschwerden in der Regel im Nachhinein ein. Während der Veranstaltungen, kontaktieren Beschwerdeführende in der Regel die Polizei.

Insgesamt neun der zuvor aufgeführten zwölf Beschwerden bei der Polizei Bremen gingen dort während der Veranstaltung ein, in erster Linie über den Notruf der Polizei Bremen. Bei drei der oben genannten Beschwerden gingen diese, zusätzlich zu den Anrufen über den Notruf, auch nach Ende der Veranstaltung bei der Polizei ein.

- b) Wie viele dieser Beschwerden thematisieren Lautstärke, Müll, Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs und so weiter (bitte Anteile angeben)?

In den Jahren 2018 und 2019 bezogen sich die Beschwerden, die beim Ordnungsamt eingingen, ausschließlich auf mit den Freiluftpartys einhergehende Lärmbelästigungen. Im Jahr 2022 betrug der Anteil der Lärmbeschwerden rund 2/3. Die weiteren Beschwerden (rund 1/3) bezogen sich auf öffentliches Urinieren und Müll, sowie die teils deutliche Überschreitung der angemeldeten Veranstaltungsdauer.

Darüber hinaus betrafen drei der bei der Polizei eingegangenen Beschwerden die Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs. Bei einer Beschwerde aus dem Jahr 2018 waren offene Feuerstellen und versperrte Rettungswege thematisiert worden, wohingegen sich die Beschwerden aus den Jahren 2020 und 2021 thematisch mit den Einhaltung der Corona-Vorschriften (Abstand, Hygienevorschriften, und so weiter) befassten. Alle weiteren Beschwerden, die bei der Polizei Bremen eingingen, betrafen mit den Freiluftpartys einhergehende Lärmbelästigungen.

- c) Wie viele dieser Beschwerden kamen nachweislich aus dem direkten Umfeld der jeweiligen Veranstaltungsfläche?

Bei den Beschwerden im Zusammenhang mit Lärmbelästigungen handelte es sich in erster Linie um Anwohner:innen des direkten Umfeldes der Veranstaltungsfläche, die sich durch anhaltenden Lärm gestört fühlten und/oder angaben, aufgrund dessen nicht schlafen zu können.

In wenigen Einzelfällen erhielt das Ordnungsamt darüber hinaus Hinweise von Passant:innen.

- d) Welche Rolle spielt die häufige Nähe der Veranstaltungsorte zu Schrebergartenkolonien für die Häufigkeit von Beschwerden bei diesen Veranstaltungen?

Die Nähe zu Kleingärten spielt eine gewichtige Rolle, da eine nicht unerhebliche Anzahl der Nutzenden ihre Freizeit in den Gärten verbringen und sich durch die Veranstaltungen gestört fühlt.

4. Bei wie vielen Veranstaltungen kam es nach Feststellung der zuständigen Behörde zu Verstößen gegen die Regelungen des Freiluftpartyortsgesetzes und als für wie schwerwiegend bewertet der Senat diese etwaigen Verstöße?

Im Jahr 2019 kam es zu einem schwerwiegenden Verstoß gegen § 4 Absatz 1 Ortsgesetz über nicht kommerzielle spontane Freiluftpartys durch Veröffentlichung der Veranstaltung auf Facebook.

In 2022 waren zwei Veranstaltungen mit schwerwiegenden Verstößen zu verzeichnen.

Für eine Feier wurde ebenfalls entgegen § 4 Absatz 1 Ortsgesetz über nicht kommerzielle spontane Freiluftpartys öffentlich mit detaillierter Wegbeschreibung geworben.

Bei einer weiteren Feier wurde eine Bühne errichtet und professionelles Equipment genutzt; es handelte sich dabei insgesamt nicht um eine spontane, nichtkommerzielle Feier im Sinne des Ortsgesetzes über nicht kommerzielle spontane Freiluftpartys. Der Einsatz einer Nebelmaschine löste zudem einen Notruf aus, weil ein Brand befürchtet wurde. Darüber hinaus wurde die angemeldete Dauer der Veranstaltung erheblich, bis in die Vormittagsstunden des Folgetages, überschritten.

- a) Inwiefern ist es üblich, dass die zuständige Behörde den Kontakt zu den Veranstalter:innen aufnimmt, um sie über den Regelverstoß aufzuklären und auf eine zukünftige Befolgung hinzuweisen?

Das Ordnungsamt nimmt immer dann Kontakt zu den Veranstaltenden auf, wenn eine entsprechende Beschwerdelage vorliegt, die eine Aufklärung der Veranstaltenden erforderlich macht.

- b) In wie vielen dieser Fälle kam es nach einer solchen Kontaktaufnahme beziehungsweise Ansprache erneut zu Verstößen der jeweiligen Veranstalter:innen?

Nach einer Kontaktaufnahme durch das Ordnungsamt kam es in der Regel nicht zu weiteren Verstößen. In der überwiegenden Zahl der Fälle halten sich die Veranstaltenden in der Folge an die Vorgaben. Im Übrigen siehe Antwort zu Frage 4c.

- c) Welchen Anteil an der Gesamtmenge der Free Open Airs haben diese Fälle und wie geht die zuständige Behörde vor, um im Falle von wiederholt uneinsichtigen Veranstalter:innen die Vorschriften durchzusetzen?

Es existiert nur ein dem Ordnungsamt Bremen bekanntes Kollektiv, das in der Vergangenheit wiederholt gegen Auflagen verstoßen hat. Sollte dieses Kollektiv erneut eine Veranstaltung anmelden, würde der Erlass weiter Auflagen gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 6 Ortsgesetz über nicht kommerzielle spontane Freiluftpartys geprüft. Bei weiteren Verstößen kommt zudem die Untersagung der Veranstaltung in Betracht.

5. Bei wie vielen Veranstaltungen wurden Veranstalter:innen noch während der Veranstaltung durch die Polizei auf Verstöße hingewiesen? Bei wie vielen dieser Veranstaltungen konnten die Verstöße nach Feststellung der zuständigen Behörde nicht auf diese Weise abgestellt werden?

Grundsätzlich erfolgt während einer Veranstaltung eine Kontaktaufnahme seitens der Polizei Bremen zu den verantwortlichen Personen, sobald eine Beschwerdelage besteht. Um die tatsächliche Ursache und Art der Beschwerde verifizieren und die Notwendigkeit der Entsendung von Einsatzmitteln bewerten zu können, erfolgt in der Regel zunächst eine telefonische Kontaktaufnahme durch die Polizei Bremen zu den Veranstalter:innen. Erscheinen weiterführende Maßnahmen (unter anderem Aufklärung, Dokumentation von ordnungswidrigem Verhalten, et cetera) notwendig oder verhält sich die verantwortliche Person unkooperativ, werden Einsatzkräfte zur Örtlichkeit der Freiluftparty entsandt.

In der Regel wurden die festgestellten Verstöße nach Kontaktaufnahme mit den Veranstalter:innen unmittelbar behoben.

6. Inwiefern wurden Dialogformate mit der Szene der Freiluftpartyveranstalter:innen etabliert, um über mögliche Konflikte im Zuge der Durchführung des Ortsgesetzes zu sprechen?

Vom Senat sind keine etablierten Dialogformate mit der Szene der Freiluftpartyveranstalter:innen etabliert worden. Das Ordnungsamt Bremen stellt alle Informationen zu den geltenden Regelungen, zu Beschränkungen oder dem Ausschluss von Flächen sowie ein digitales Anmeldeformular zur Verfügung. Die Beschäftigten des Ordnungsamtes Bremen beraten darüber hinaus abhängig von der Örtlichkeit und der geplanten Veranstaltung die Veranstaltenden individuell.

7. Welche Informationsmaterialien werden zur Verfügung gestellt, um den teilweise jungen Veranstalter:innen Hinweise für die Durchführung ihrer Veranstaltungen in die Hand zu geben und so gegebenenfalls auch auf eine konfliktarme Durchführung hinzuwirken?

Siehe Antwort zu Frage 6. Die Veranstaltenden erhalten darüber hinaus alle erforderlichen Hinweise schriftlich mit der Bestätigung der Anmeldung.

8. Inwiefern werden vor einer Sperrung einer Fläche oder der Verfügung von Auflagen, die teilweise in ihrer Wirkung einer Sperrung gleichkommen, andere Konfliktlösungsmöglichkeiten gesucht?

Durch die jeweilige gemäß § 2 Absatz 3 Nummer 5 Ortsgesetz über nicht kommerzielle spontane Freiluftpartys zuständige Flächeninhaberin werden, wenn möglich, Gespräche mit den Veranstaltern geführt, um vorab problematische Situationen zu vermeiden und Absprachen zu treffen.

9. Inwiefern wird bei der Verhängung von Auflagen oder bei der Sperrung von Flächen darauf geachtet, dass Veranstalter:innen, die nicht durch Verstöße auffällig geworden sind, auf diesen Flächen trotzdem weiter ungehindert ihre Veranstaltungen ausrichten können?

Für das Erteilen von Auflagen oder den Ausschluss bestimmter Flächen, die nicht auf individuelles Fehlverhalten der Veranstaltenden zurückzuführen sind, sind die jeweiligen Flächeninhaber:innen sowie die Beiräte zuständig. Insoweit besteht hier jeweils ein Ermessen der zuständigen Stellen. Von der Möglichkeit haben bisher verschiedene Beiräte, das Sportamt sowie der Umweltbetrieb Bremen Gebrauch gemacht. Die Beweggründe, die zu einem Erteilen von Auflagen für eine Fläche bis hin zum Ausschluss führen, sind dem Senat nicht bekannt.

Das Ordnungsamt Bremen hat für die gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 5a Ortsgesetz über nicht kommerzielle spontane Freiluftpartys in seiner Zuständigkeit liegenden Flächen keine allgemeinen Auflagen erlassen oder Flächen ausgeschlossen und damit die Veranstaltung von Freiluftpartys für Veranstaltende, die nicht durch Verstöße auffällig geworden sind, eingeschränkt.

10. Hält der Senat es nach dem geltenden Ortsgesetz für möglich, dass Beiräte die Zahl der im Jahr auf einer Fläche zulässigen Veranstaltungen in Form von Auflagen beschränken, obwohl das Ortsgesetz diese Zahl in § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 auf sieben festlegt und die Beiräte nicht zu den in § 5 Absatz 2 genannten Stellen gehören, deren Befugnisse durch diese Regelung unberührt bleiben?

Die Kompetenz zur Beschränkung der Anzahl der Nutzung einer Fläche wird in § 5 Absatz 1 Ortsgesetz über nicht kommerzielle spontane Freiluftpartys dem Ordnungsamt Bremen übertragen. Dieses kann gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 4 und 5 Ortsgesetz über nicht kommerzielle spontane Freiluftpartys untersagen, wenn an der Örtlichkeit im laufenden Kalenderjahr bereits sieben angemeldete Freiluftpartys stattgefunden haben oder an der Örtlichkeit innerhalb der letzten 18 Tage vor dem Beginn der Veranstaltung bereits eine andere angemeldete Freiluftparty stattgefunden hat. Den Beiräten steht nach dem Ortsgesetz über nicht kommerzielle spontane Freiluftpartys hingegen lediglich die Kompetenz zu, über den gänzlichen Ausschluss bestimmter Flächen zu entscheiden oder Auflagen für die Durchführung von Freiluftpartys bestimmen.

Die Bejahung einer Kompetenz der Beiräte zur zahlenmäßigen Beschränkung zulässiger Freiluftpartys würde damit der gesetzgeberischen Systematik im Hinblick auf die Abgrenzung der Befugnisse des Ordnungsamtes und der Beiräte zuwiderlaufen.

Vor diesem Hintergrund hält der Senat es nicht für zulässig, wenn der zuständige Beirat die Zahl der im Jahr zulässigen Veranstaltungen für bestimmte Flächen durch Auflagen beschränkt.

11. Welche Bedeutung misst der Senat den Free Open Airs in Bremen bei, besonders hinsichtlich einer Attraktivität der Stadt für eine junge Zielgruppe?
- Seriöse Jugendstudien (insbesondere mit unterschiedlichen Blickrichtungen: Empirica, Schwarmstadt Bremen?, 2017 (Gewinnung der Alterskohorte achtzehn bis fünfunddreißig), Richard Florida, *The Creative Class*, 2002, Charles Landry, *The Creative City*, 2000, Deloitte Millennial Survey, 2019 (Grün- und Freiraumstrategie)) weisen hinsichtlich der Bindungskräfte für junge Menschen an eine Stadt unter anderem auch selbstorganisierte und selbstverwaltete (Party-)Veranstaltungen aus. Free Open Airs können solche Kräfte entfalten. Im besten Fall werden daraus etablierte wiederkehrende Veranstaltungen, wie zum Beispiel das Irgendwo-Festival, die Breminale oder das Überseefestival.
- Entsprechend ist die Bedeutung von informellen Treffpunkten und die Nutzungsmöglichkeiten von nichtkommerziellen Freiflächen für junge Menschen immer wieder Thema in verschiedenen Gremien und Ergebnis unterschiedlichster Beteiligungen. Insbesondere in der Erarbeitung des Landesprogramms „Bremen Jung & Kreativ“ legt der Senat als Reaktion auf die Schwarmstadtstudie von 2018 einen besonderen Fokus darauf, die junge kreative Szene in Bremen zu stärken und Möglichkeitsräume in der Stadtentwicklung zu schaffen. Gerade im Hinblick auf diese Zielsetzung sind die Free Open Airs eine wichtige Möglichkeit, niedrigschwellig Partys im Freien zu erlauben und so jungen Menschen eine attraktive Möglichkeit zur Freizeitgestaltung zu eröffnen. Außerdem schaffen solche Veranstaltungen ein Umfeld, dass besonders für junge Kreative und Kulturschaffende wichtig ist.
12. Inwiefern beabsichtigt der Senat, die Szene der Free Open Airs in seine Überlegungen zur Etablierung einer Strategie zur weiteren Attraktivierung Bremens für eine junge Zielgruppe aufzunehmen? Welche konkreten Maßnahmen werden hier angedacht?
- Die Ressorts Kultur, Wirtschaft und Stadtentwicklung erarbeiten gemeinsam das oben erwähnte Landesprogramm „Bremen jung+kreativ“. Zusammen mit der jungen Kreativszene sind moderierte Workshops durchgeführt worden, um die Bedarfslagen mit der Szene selbst abzuklären. Zurzeit befindet sich das Ergebnis in der Auswertung; der Deputation für Kultur wurde darüber am 7. Februar 2023 berichtet und eine weitere Bearbeitung im Jahr 2023 vorgesehen. Im Rahmen dessen spielt auch die Suche nach Freiflächen für kulturelle Nutzungen eine wichtige Rolle.
- Eng vernetzt ist die Bearbeitung mit der Entwicklung eines Kulturflächenentwicklungsplans. Dieser soll unter anderem „Möglichkeiten zur Verankerung von Kultur in Abläufen der Stadtentwicklung und Flächenplanung“ (VL 20/8101, S. 2) erarbeiten und wird dabei auch die Erfahrungen aus der Umsetzung von Free Open Airs berücksichtigen. Die Ermöglichung von Free Open Airs ist in diesem Kontext als wichtige Ergänzung zu fest verankerten Flächen für kulturelle Nutzungen zu verstehen.
- Eines der Ziele ist es insgesamt, Flächen zu identifizieren, auf deren Eignung zu prüfen, diese bauplanungsrechtlich abzusichern und gegebenenfalls auch finanziell günstig zur Verfügung zu stellen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Suche nach geeigneten Festivalflächen und allgemeinen Flächen für Open-Air-Veranstaltungen im großstädtischen Kontext Bremens ein erhebliches Problem darstellt aufgrund der erforderlichen Lärmresilienz der Umgebung.
13. Wie beurteilt der Senat die Möglichkeit in Bremen, Free Open Airs einfach und spontan zu veranstalten, vor dem Hintergrund einer Graswurzelförderung des Nachwuchses im Bereich der Kultur- und Kreativwirtschaft? Welche Projekte sind dem Senat bekannt, die ihren Ausgangspunkt unter

anderem in der Szene der Free Open Airs genommen haben?

Wie bereits den Antworten zu Fragen 12 und 13 zu entnehmen ist, stellen Free Open Airs eine vergleichsweise niedrigschwellige und unbürokratische Möglichkeit dar, sich auszuprobieren. Für Veranstalter*innen ergibt sich so auch die Möglichkeit ein Publikum zu finden und zu eruiieren, welche Interessen und Bedarfe bestehen. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich diese Möglichkeiten positiv auf eine Umsetzung längerfristiger Kulturprojekte auswirken. Es ist zu vermuten, dass allein diese unkomplizierte Möglichkeit Veranstaltungen durchzuführen bereits die Anziehungskraft Bremens auf Veranstalter*innen der jeweiligen Szene stärkt.

Der Senator für Kultur fördert das „Irgendwo“, in den vergangenen drei Jahren mit einer Konzeptförderung und seit dem Haushaltsjahr 2023 institutionell. Das „Irgendwo“ ist über die Jahre aus der Szene hervorgegangen und hat sich inzwischen zu einem dauerhaft etablierten Kultur- und Veranstaltungsbetrieb für Free Open Air entwickelt.

Die regelmäßig stattfindenden Festivals Horn to be wild, das 13°-Festival oder Summer Sounds sind hier ebenfalls beispielhaft für weitere zu nennen.

Der Senator für Kultur hat zudem mit seinem Förderprogramm „Junge Szene-Subkultur“ ein gewichtiges Instrument geschaffen, insbesondere junge Kulturschaffende und Kreative anzusprechen. Erleichterte Zugangsvoraussetzungen, niedrigschwellige Antragstellungsverfahren ohne viel Bürokratie und spartenoffene Bewerbungsmöglichkeiten sprechen junge Menschen mit Ideen an und führen häufig zu einer allerersten öffentlichen Förderung überhaupt. Diese Wahrnehmung einer nachwachsenden Generation hilft das kreative Potenzial in der Stadt zu sichern.

14. Wie beurteilt der Senat das Vorhandensein von Free Open Airs in Bremen vor dem Hintergrund kultureller Teilhabe und welche Rolle spielen Zugänglichkeit, Kosten und Niederschwelligkeit hierbei?

Die Beschränkungen während der Coronapandemie haben den jungen Menschen große Opfer abverlangt. Für die altersgerechte Entwicklung während der Adoleszenz und der sich anschließenden Phase sind soziale Kontakte und der Austausch unter jungen Menschen zwingend erforderlich. Das war während der coronabedingten Einschränkungen kaum oder gar nicht möglich. Hier gilt es intensiv daran mitzuwirken, jungen Menschen Möglichkeiten zu schaffen, entstandene Defizite auszugleichen. Free Open Airs sind in diesem Zusammenhang ein wichtiger Baustein.

Neben den gesundheitspsychologischen Erwägungen ist darüber hinaus von Bedeutung, dass Free Open Airs junge Szenen erreichen, deren Bedürfnisse im Veranstaltungsangebot der Stadt mitunter kaum oder gar nicht abgebildet werden. Außerdem sind rein kommerzielle Angebote für viele junge Menschen unerschwinglich. Selbst aus den Szenen heraus generierte Veranstaltungen wie Free Open Airs demgegenüber sind eintrittsfrei, kommunizieren sich über eigene Kanäle und sprechen ihre eignen Kreise direkt an. Sie können ohne Vorbedingungen aufgesucht werden. Free Open Airs stellen eine Erweiterung der Möglichkeiten kultureller Teilhabe für Menschen dar, die bei vielen Kultureinrichtungen aufgrund des Angebotes oder der damit verbundenen Kosten nicht zur Kernzielgruppe zählen kann. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte hält der Senat Free Open Airs für wichtige Veranstaltungsformate einer lebendigen Stadtkultur.

15. Inwiefern sieht der Senat nach zwei Jahren der pandemischen Einschränkungen ein verstärktes Bedürfnis junger Menschen nach Zusammensein und sieht er hier einen Zusammenhang zu Entwicklungen rund um das Freiluftpartyortsgesetz? Wie beurteilt der Senat die Auswirkung der pandemischen Einschränkungen auf die Psyche junger Menschen und auf ihr soziales Umfeld allgemein?

Eine Vielzahl von Studien dokumentiert die Belastungen und Einschränkungen der physischen und psychischen Gesundheit von jungen Menschen durch die Coronapandemie. Darüber hinaus litten in dieser Zeit sowohl die subjektiv empfundene Beteiligung an politischen und gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen als auch die realen Möglichkeiten der gesellschaftlichen Teilhabe.

Ein direkter Zusammenhang zwischen dem möglicherweise gestiegenen Bedürfnis junger Menschen nach Geselligkeit und den Entwicklungen rund um das Ortsgesetz über nicht kommerzielle spontane Freiluftpartys ist nicht erkennbar.

Hinsichtlich der Einschätzung der Auswirkungen der Pandemie und der damit verbundenen Einschränkungen auf junge Menschen im Allgemeinen orientiert sich der Senat an den Erkenntnissen vorliegender Studien (zum Beispiel Copsy-Studie, KIDA oder JuCo).

16. Inwiefern stellt der Senat nach zwei Jahren der pandemischen Einschränkungen und des eingeschränkten sozialen Lebens ein generell geändertes Beschwerdeverhalten beziehungsweise eine erhöhte Sensibilität der Bevölkerung fest?

Den zu Frage 3 dargestellten Zahlen ist zu entnehmen, dass die Anzahl der Beschwerden jedenfalls im Zusammenhang mit Freiluftpartys im vergangenen Sommer im Vergleich zu den Jahren vor den pandemiebedingten Einschränkungen deutlich gestiegen sind. Dennoch ist inhaltlich kein generell geändertes Beschwerdeverhalten im Zusammenhang mit Freiluftpartys nach den Einschränkungen anlässlich der Pandemie festzustellen.

17. Welche Strategie verfolgt der Senat im Umgang mit Free Open Airs und inwiefern hat er diese im letzten Jahr verändert?

Zur Gesamtstrategie zum Umgang mit Free Open Air Veranstaltungen wird auf die Antwort des Senats zu den Fragen 12 und 13 verwiesen.

18. Inwieweit wird im Ordnungsamt durch Dienstanweisungen und ähnliche Vorgaben sichergestellt, dass etwaige Wechsel im mit dem Vollzug des Ortsgesetzes betrauten Personal nicht zu einer deutlich abweichenden Rechtspraxis führen?

Die Regelungen des Freiluftpartygesetzes sind eindeutig und bedürfen nach Überzeugung des Ordnungsamtes keiner verfahrensregelnden Dienstanweisung, um der Gefahr einer deutlich abweichenden Rechtspraxis entgegenzuwirken.

19. Hat das Ordnungsamt im Jahr 2022 mehr beziehungsweise schärfere Auflagen für Veranstaltungen nach dem Ortsgesetz erlassen als in früheren Jahren? Wenn ja, aus welchen Gründen ist dies erfolgt und welche Veranstalter:innen und Orte sind davon betroffen?

Das Ordnungsamt hat im Jahr 2022 keine Auflagen erteilt.

20. Gab es im Jahr 2022 seitens des Ordnungsamts Hinweise an Beiräte und Ortsämter, um diese zum Erlass von restriktiveren Auflagen zu ermuntern? Falls ja, welchen Grund hatten diese Hinweise?

Im Jahr 2022 gab es Hinweise an Ortsämter und Beiräte. Diese hatten jedoch nicht das Ziel, zum Erlass restriktiver Auflagen zu ermuntern. Hintergrund war vielmehr die zunehmende Anzahl der Beschwerden, die im Zusammenhang mit den Freiluftpartys im Nachgang durch die Ortsämter und Beiräte beim Ordnungsamt eingingen. Im Rahmen der Gespräche war festzustellen, dass die rechtlichen Voraussetzungen und Möglichkeiten zur Zulassung und Beschränkung von Freiluftpartys und die Rolle der Ortsämter und Beiräte hierbei unbekannt war. Das Ordnungsamt hat daher allgemein und ohne eine bestimmte Zielrichtung über die rechtlichen Instrumente des Freiluftpartyortsgesetzes aufgeklärt.

21. Wie viele der Flächen auf denen bisher Free Open Airs angemeldet wurden, stehen der Szene derzeit noch ohne Einschränkungen hinsichtlich der Dauer der Veranstaltung oder anderer Parameter zur Verfügung?

Grundsätzlich bestehen für alle unter Frage 1b aufgezählten Flächen allgemeine Auflagen. Diese werden regelmäßig aktualisiert und online zur Verfügung gestellt ([02 Auflagen für bestimmte Flächen.pdf \(bremen.de\)](#)).

22. Wie viele Flächen wurden seit Bestehen des Ortsgesetzes gesperrt, welche Gründe lagen hierfür jeweils vor und durch welche zuständigen Stellen wurden diese Flächen jeweils gesperrt?

Derzeit sind folgende Flächen für die Nutzung nach dem Ortsgesetz über nicht kommerzielle spontane Freiluftpartys ausgeschlossen:

Ausgeschlossen gemäß § 2 Absatz 3 Nummer 5b Ortsgesetz über nicht kommerzielle spontane Freiluftpartys ist der gesamte Grüngürtel der Neustadtwallanlagen.

Als geschützte Kulturdenkmäler nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 Ortsgesetz über nicht kommerzielle spontane Freiluftpartys sind stets folgende Flächen ausgeschlossen:

- Wallanlagen
- Museumsgarten/Focke-Garten
- Wätjens Park
- Knoops Park
- Schloss Schönebeck
- Gut Landruh, Menke-Park
- Höpkens Ruh
- Muhles Park
- Heinekens Park

Gemäß § 2 Absatz 3 Nummer 4 Ortsgesetz über nicht kommerzielle spontane Freiluftpartys ausgeschlossen sind folgende Örtlichkeiten:

- Flächen um den Hemelinger See (Beirat Hemelingen, Beschluss vom 2. Februar 2022)
- Flächen um den Mahndorfer See (Beirat Hemelingen, Beschluss vom 13. Mai 2022)
- Böses Park (Beirat Huchting, Beschluss vom 12. März 2018)
- Strand des Sodenmattsees in Höhe der Stadtteulfarm (Beirat Huchting, Beschluss vom 12. März 2018)
- das als öffentliche Grünfläche beschriebene Areal um den Achterdieksee (Beirat Oberneuland, Beschluss vom 10. Mai 2022)
- der gesamte Ortsteil Seehausen (Beirat Seehausen, Beschluss vom 31. Mai 2018)
- der gesamte Ortsteil Strom (Beirat Strom, Beschluss vom 23. August 2019)

Einige Beiräte haben demgegenüber von der Möglichkeit des § 2 Absatz 3 Nummer 4 Ortsgesetz über nicht kommerzielle spontane Freiluftpartys Gebrauch gemacht, indem sie bestimmte Flächen für Freiluftpartys freigeben. Sämtliche andere Flächen innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereich werden gleichzeitig ausgeschlossen.

Die explizit als zulässige Flächen erklärten Örtlichkeiten sind:

- der nordwestliche Bereich des Stadtwaldsees, im Bereich der Slipanlage am Hochschulring (Beirat Horn-Lehe, Beschluss vom 19. April 2018)
- Waller Feldmarksee (Beirat Walle, Beschluss vom 28. Februar 2022)
- Grünfläche vor dem Lankenauer Höft, gegenüber Pier 2 (Beirat Woltmershausen, Beschluss vom 28. Mai 2018)
- Landspitze des Dreiecks am Hohentorshafen (Beirat Woltmershausen, Beschluss vom 28. Mai 2018)

Die jeweils zu einem Ausschluss führenden Gründe sind dem Senat nicht bekannt.

- a) Bei wie vielen dieser Sperrungen wurde zuerst ein Dialog mit der Szene gesucht beziehungsweise inwiefern wird dies üblicherweise angestrebt?

Inwieweit vor dem Ausschluss durch die entscheidende Stelle ein Dialog mit der Szene gesucht worden ist, ist dem Senat nicht bekannt.

- b) Wie viele dieser Sperrungen wurden wieder aufgehoben?

Dem Senat ist nicht bekannt, dass der Ausschluss einer Fläche später wieder aufgehoben worden ist.

23. Inwiefern sieht der Senat den Grundgedanken des Ortsgesetzes, wonach sich die Free Open Airs über die ganze Stadt verteilen sollen, damit es punktuell nicht zu übermäßigen Belastungen kommt, dadurch gefährdet, dass die verfügbare Menge an attraktiven Flächen die für Free Open Airs (sowohl hinsichtlich der Lage als auch hinsichtlich der Dauer der jeweiligen Veranstaltungen) eingeschränkt wird?
24. Inwiefern beabsichtigt der Senat darauf hinzuwirken, dass für die Durchführung von Free Open Airs genug Flächen zur Verfügung stehen, um einzelne Flächen nicht zu sehr zu belasten? Inwiefern sieht der Senat hier eine stadtteilübergreifende Aufgabe?

Fragen 23 und 24 werden gemeinsam beantwortet.

In einem Stadtstaat mit seiner durch die Landesgrenze beschränkten Fläche besteht naturgemäß immer ein Wettbewerb um vorhandene öffentliche Flächen.

Alle Beteiligten melden ihre berechtigten Interessen an. In der Auseinandersetzung um eine gerechte Balance unter diesen Forderungen bringen alle beteiligten Stellen ihre Expertise ein, um die berechtigten Interessen in einen schonenden Ausgleich zu bringen.